

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2292

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2008 Festlegung des Verteilschlüssels Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden für das Jahr 2008 sowie Rechnung EL 2008

1. Ausgangslage

• Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt. Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kantons oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.

Nach § 172 SG wird der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:

- a) Der EL-Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird nach den revidierten und vom Regierungsrat genehmigten Ausgleichsrechnungen nach dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998 berechnet.
- b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem
 1. Die vom Regierungsrat festgelegten Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton bisher für den Lastenausgleich Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso sowie den Vollzug der Prämienverbilligung bezahlten, vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 2. Die bisher von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe bezahlten und neu vom Kanton zu tragenden Kosten für strafrechtliche Massnahmen nach § 151 dieses Gesetzes vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 3. Die bisherigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Altershilfe nach Artikel 101bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 19462) an die Pflege zu Hause mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom EL-Anteil der Einwohnergemeinden abgezogen und dem EL-Anteil des Kantons zugeschlagen werden.
 4. Die Auswirkungen der Heimfinanzierung nach § 82 Absatz 2 Buchstabe b zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.

2. Berechnungen

Die Berechnungen ergeben sich im Detail aus der Beilage 1, Liste Einwohnergemeinden-Schlüssel.

2.1 Durchschnittliche Ergänzungsleistungen

Die kantonal-kommunalen Kosten der Ergänzungsleistungen betragen im Durchschnitt der Jahre 2006/2007 Fr. 69'805'977.20

Daran beteiligten sich durchschnittlich die Einwohnergemeinden mit	35.5 %	oder	Fr. 24'778'259.25
der Kanton mit	64.5 %	oder	Fr. 45'027'717.95

2.2 Korrekturbetrag

Der Betrag ist nunmehr zu korrigieren um den jeweiligen Durchschnittswert der Jahre 2006/2007 in folgenden Beitragsfeldern:

Verwaltungskosten	zu Lasten Einwohnergemeinden	Fr. 1'714'055.20
Massnahmenvollzugskosten	zu Lasten Einwohnergemeinden	Fr. 9'000'000.00
Spitexkosten aus NFA	zu Lasten Kanton	Fr. -4'713'554.50
Pflegekosten	zu Lasten Einwohnergemeinden	Fr. 8'600'000.00
<hr/>		
Total	zu Lasten Einwohnergemeinden	Fr. 14'600'510.70

2.3 Verteilschlüssel

Die durchschnittlichen Beteiligungen sind zu korrigieren.

Einwohnergemeinden	Fr. 24'778'259.25 + Fr. 14'600'510.70 =	Fr. 39'378'769.95
Kanton	Fr. 45'027'717.95 - Fr. 14'600'510.70 =	Fr. 30'427'207.25
<hr/>		
Total	Fr. 69'805'977.20	Fr. 69'805'977.20

Aus den korrigierten, durchschnittlichen Beteiligungen ergibt sich der Verteilschlüssel.

Einwohnergemeinden	Fr. 39'378'769.95	56.4
Kanton	Fr. 30'427'207.25	43.6
<hr/>		
Total	Fr. 69'805'977.20	100.0

3. Anwendung des neuen Verteilschlüssels auf die EL-Kosten 2008

Die Gesamtaufwendungen an EL-Beiträgen betragen Fr. 147'971'402.90

In diesen Beiträgen sind aber auch die zusätzlichen Leistungen an die Werkstätten und Wohnheime Behinderung enthalten im Umfang von Fr. -24'000'000.00

somit ist auszugehen von Fr. 123'971'402.90

Bundesbeitrag Fr. -32'483'347.00

Die kantonal-kommunalen EL-Kosten und damit der für die Verteilung massgebende Betrag (Basiszahl) Fr. 91'488'055.90

Daran beteiligten sich nun
 die **Einwohnergemeinden** mit 56.4 % oder **Fr. 51'599'263.55**
 der **Kanton** mit 43.6 % oder **Fr. 39'888'792.35**

3.1 Warum stiegen die EL-Kosten von 2007 auf 2008 so markant?

Im Jahre 2007 betragen die Gesamt-EL-Kosten rund 100,5 Mio. Franken. Im Jahre 2008 stiegen die Kosten auf 148 Mio. Franken, abzüglich des Beitrages an die Wohnheime und Werkstätten von 24 Mio. Franken auf 124 Mio. Franken oder um 23.5 Mio. Franken brutto gegenüber dem Vorjahr.

Aufgeschlüsselt nach EL IV und EL AHV ergibt sich folgendes Bild

	2007	2008	Differenz
EL AHV	52'615'609.00	66'917'517.30	+ 14'301'908.30
EL IV	47'840'683.20	57'053'885.60	+ 9'213'202.40
Total	100'456'292.20	123'971'402.90	+ 23'515'110.70

Geht man davon aus, dass die Mengenausweitung in Vorjahren jeweils Mehrkosten im Umfang von rund 6 % zur Folge hatten, schlagen neu die Pflegekostenbeiträge mit rund 12 Mio. Franken bei der EL-AHV mehr zu Buche. Der Betrag setzt sich dabei zusammen aus der effektiven Entlastung der Sozialhilfe, aber auch aus vorausgesagten Mehraufwendungen wegen der wegfallenden Verwandtenunterstützung. Die Steigerung liegt aber auch begründet in den angepassten höheren Tagestaxen.

Geht man davon aus, dass die Mengenausweitung in Vorjahren jeweils Mehrkosten im Umfang von rund 10 % zur Folge hatten, sind die Mehrleistungen im Umfang von 5 Mio. Franken bei der EL-IV hauptsächlich begründet durch angepasste höhere Tagestaxen, die u.a. auch darauf zurückzuführen sind, dass die sogenannten Obergrenzen der von der EL anerkannten Kosten wegfielen; dies nicht zuletzt auch deshalb, weil nach § 2 des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26 IFEG) Behinderung keine Sozialhilfe für ungedeckte Kosten auslösen soll.

Aufgrund der höheren Gesamtleistung an Ergänzungsleistungen ist auch der Bundesbeitrag höher ausfallen als budgetiert. Dies führt dazu, dass sich, wie dargestellt, der kantonal-kommunale Beitrag auf rund 91.5 Mio. Franken beläuft. Er liegt damit rund 2 Mio. Franken oder 2 % höher als in den Budgetweisungen 2008 vorausgesagt.

3.2 Anpassung des EL-Verteilschlüssels gegenüber den Budgetweisungen 2008

Aufgrund der nunmehr definitiven Zahlen 2006/2007 muss der vorausgesagte Verteilschlüssel der Einwohnergemeinden : Kanton von 54% : 46% angepasst werden auf 56,4% : 43.6%.

Die Anpassung liegt darin begründet, dass in den Budgetweisungen 2008 einerseits von zu tiefen Pflegekosten 2007 und andererseits von zu hohen Massnahmenvollzugskosten ausgegangen wurde (was aber wieder den Lastenausgleich 2008 der Sozialhilfe erhöhen wird); zudem wurde die Entlastung der Sozialhilfe um die Pflegekostenbeiträge fälschlicherweise nur zu 65% angerechnet.

Aufgrund der verschiedensten Parameter und Gesetzesänderungen nach NFA und Sozialgesetz rechtfertigt es sich, den Verteilschlüssel EL erstmals nur für das Jahr 2008 definitiv festzulegen.

4. Schlussabrechnung Beiträge der Einwohnergemeinden für nachschüssige Leistungen IV

Mit RRB Nr. 2008/1735 vom 29. September 2008 haben die Einwohnergemeinden sich an der Verpflichtung des Kantons Solothurn gegenüber dem Bund (14.4 Mio Franken) an den Beiträgen der Invalidenversicherung, die nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) aufgrund bisherigen Rechts zu bezahlen sind, mit einem Drittel beteiligt (4.8 Mio. Franken).

Inzwischen liegen die definitiven Zahlen des Bundes vor. Die Schlussabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Definitiver Rechnungsbetrag des Bundes	Fr. 14'363'552.00
<u>abzüglich Beteiligung des Kantons (zwei Drittel)</u>	<u>Fr. -9'575'701.00</u>
Beteiligung der Einwohnergemeinden (ein Drittel)	Fr. 4'787'851.00
<u>abzüglich Zahlung der Einwohnergemeinden (RRB 2008/1735)</u>	<u>Fr. -4'800'000.00</u>
Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden	Fr. 12'149.00

Dieses Guthaben wird den Einwohnergemeinden mit der Schlussabrechnung Ergänzungsleistungen 2008 zurückerstattet.

5. Schlussabrechnung der Ergänzungsleistungen 2008

Mit RRB 2009/263 vom 24. Februar 2009 haben die Einwohnergemeinden eine letzte Akontozahlung an die Ergänzungsleistungen 2008 geleistet. Das gesamte Akonto des Jahres 2008 beläuft sich damit auf Fr. 57'985'701.45. In Anwendung des neuen Verteilschlüssels auf die EL-Kosten 2008 (siehe Kapitel 3) beteiligen sich die Einwohnergemeinden mit 51'599'263.55 Franken an der EL 2008.

Definitive Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL 2008	Fr. 51'599'263.55
<u>abzüglich Akontozahlungen</u>	<u>Fr. -57'985'701.45</u>
Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden aus EL 2008	Fr. 6'386'437.90
<u>zuzüglich Guthaben für nachschüssige Leistungen IV</u>	<u>Fr. 12'149.00</u>

Total-Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden	Fr. 6'398'586.90
---	-------------------------

6. Beschluss

- 6.1 Der EL - Verteilschlüssel für den Anteil der kantonal-kommunalen Kosten der Ergänzungsleistungen von Fr. 91'488'055.90 wird für das Jahr 2008 festgelegt auf Einwohnergemeinden 56.4% : Kanton 43.6%. Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Ergänzungsleistungen des Jahres 2008 beträgt 51'599'263.55 Franken.
- 6.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen an die Ergänzungsleistungen 2008 inklusive dem Guthaben aus Abrechnung der nachschüssigen Leistungen IV ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 6'398'586.90. Die Rückzahlungsbeiträge werden gemäss beiliegenden Listen und der Einwohnerzahl per 31.12.2006 festgesetzt. Von den vereinzelt Einwohnergemeinden, welche das Akonto nicht vollständig entrichtet haben, wird jetzt der noch fehlende Betrag eingezogen (siehe Spalte "Schuld EG's" auf den beigelegten Listen). Die Belastung der Staatskasse erfolgt mit dem nächsten ordentlichen Zahlungslauf. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 6.3 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2009 wieder unter dem Konto 500.361 zu verbuchen.
- 6.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	2'620'359.10
Kreditor Gemeinden mit Postcheckkonto	Fr.	2'839'074.00

Weiter sind in Rechnung zu stellen bzw. zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (6 Gemeinden)	Fr.	431'117.20
Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto (5 Gemeinden)	Fr.	86'355.20

Bei den fünf Gemeinden mit Postcheckkonto sind die unbezahlten Rechnungen aus RRB 2009/263 zu stornieren (Total 243'080.00 Franken).

Interne Umbuchung (SAP-Pooling)		
Sachkonto Nr. 240024 an Nr. 119449	Fr.	6'000'000.00
Sachkonto Nr. 462000/20353 an Nr. 119449	Fr.	386'437.90

- 6.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Einwohnergemeinden-Schlüssel
- Liste Gemeinden mit Postcheck
- Liste Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (3) CHA, WAL, HER

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (2) BES, SUT

Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen

SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr das Guthaben zurückzuzahlen oder Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand sowie mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung und Einzahlungsschein; Versand Staatskanzlei) (125)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil Versand durch ASO, C + F

Paritätische Arbeitsgruppe Sozialgesetz (3) Versand durch ASO, C + F